

Antrag

des/der Sprecher*innenrates

Änderung des § 10 GOSK

Der Studentische Konvent wolle beschließen:

Der § 10 GOSK wird wie folgt geändert:

1. Der § 10 Abs. 1 GOSK wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Studentische Konvent unterstützt durch die Akkreditierung von Arbeitskreisen das soziale und gesellschaftliche Engagement der Studierenden und fördert deren geistige, musische, künstlerische und sportliche Interessen.“
2. Die Sätze 1 und 2 des § 10 Abs. 2 GOSK werden wie folgt gefasst:
„(2) ¹Der Studentische Konvent kann in jeder seiner Sitzungen eigenständige Arbeitskreise (AK) akkreditieren. ²Nach der Akkreditierung können die Arbeitskreise mit finanziellen Mitteln versehen werden.“
3. Die Sätze 2 und 3 des § 10 Abs. 3 GOSK werden wie folgt gefasst:
„²Hierzu stellt die oder der Sprecher*in der um Akkreditierung bittenden Gruppe die Gruppe mittels eines Portfolios dem Konvent vor und bittet diesen um Akkreditierung.
³Das Portfolio informiert über
 1. die Tätigkeiten des Arbeitskreises,
 2. einen Kostenvoranschlag,
 3. die Anzahl der Mitglieder und
 4. eine oder einen Ansprechpartner*in.“
4. Der § 10 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„(4) ¹Akkreditiert werden können als Arbeitskreise alle Gruppen, die“
5. Die Sätze 1 und 2 des § 10 Abs. 5 GOSK werden wie folgt gefasst:

„(5) ¹Jeder Arbeitskreis benennt eine oder einen Sprecher*in und, wenn möglich, eine oder einen Stellvertreter*in. ²Der Sprecher*innenrat kann bei Bedarf ein Treffen der Sprecher*innen aller Arbeitskreise einberufen.“

6. Der § 10 Abs. 6 GOSK wird gestrichen.

7. Die Sätze 1 und 2 des § 10 Abs. 7 GOSK werden wie folgt gefasst:

„(7) ¹Ein Mitglied des Konvents kann jederzeit einen begründeten Antrag auf Aberkennung der Akkreditierung eines Arbeitskreises im Konvent stellen. ²Stimmt der Konvent dem Antrag mit einfacher Mehrheit zu, muss dem Arbeitskreis in der darauffolgenden Konventssitzung die Möglichkeit zur persönlichen Stellungnahme gegeben werden.“

Begründung:

Zwischen Arbeitskreisen und Referaten besteht formal gesehen quasi kein Unterschied. Eine Unterscheidung ist daher wenig sinnvoll.

Durch den Antrag auf Änderung des § 8 GOSK soll § 10 Abs. 6 GOSK verschoben und damit allgemein und nicht mehr nur in Bezug auf Arbeitskreise und Referate wirkmächtig werden. Dadurch wird der Absatz an dieser Stelle überflüssig.

Eichstätt, den 28. April 2017

Der Sprecher*innenrat

Anlagen:

keine